

## Abschluss des Studiums

**Was kann ich tun, um meine Abschlussarbeit einem breiteren Publikum (als bloß dem Prüfungskomitee) bekannt zu machen?**

- Übermittlung des Abstract zur Veröffentlichung im ÖBM-Mitteilungsblatt an dessen Redaktion ([redaktion@oebm.org](mailto:redaktion@oebm.org))
- Präsentation im Rahmen der Vortragsreihe ÖBM Jour fixe (Kontakt: [fortbildung@oebm.org](mailto:fortbildung@oebm.org))
- Einreichung als Poster oder Paper bei nationalen oder internationalen Tagungen oder Kongressen (entweder themenbezogen außerhalb der musiktherapeutischen Community, oder/und auf Musiktherapie-Veranstaltungen; die internationalen Kongresse European Music Therapy Conference, World Congress of Music Therapy und Nordic Music Therapy Congress finden alternierend jeweils alle drei Jahre statt.)
- Einreichung zur Publikation in Sammelband/Herausgeberwerk oder Zeitschrift (z.B. Musiktherapeutische Umschau, Voices o.a.)

**Wo / an welchen Orten / an welchen Institutionen ist eine weitere musiktherapeutische Qualifikation (z.B. Master oder PhD) bzw. eine musiktherapeutische Forschungstätigkeit möglich?**

Master/MAS-Studiengänge z.B. in der Schweiz (Zürich), Deutschland (Münster, Würzburg u.a.) oder Finnland (Jyväskylä); PhD-Studiengänge z.B. in Dänemark (Aalborg), Großbritannien (Cambridge) oder den USA (Philadelphia).

Ausführliche Informationen zu diesen und weiteren Möglichkeiten sind natürlich im Internet zu finden – einen guten Einstieg bietet die Linksammlung zu Studiengängen der DMtG unter: [www.musiktherapie.de](http://www.musiktherapie.de)

Fallweise werden Forschungsstellen auch direkt ausgeschrieben, der ÖBM leitet diesbezügliche Informationen gegebenenfalls gerne weiter.

## Musiktherapeutenliste

**• Wo lässt man sich als berufsberechtigt eintragen?**

In die Musiktherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit, einsehbar unter: <http://musiktherapie.ehealth.gv.at/>

**• Welche Dokumente/Formulare braucht man?**

Alle erforderlichen Informationen und Formulare für die Eintragung finden sich auf der Webseite des ÖBM [www.oebm.org](http://www.oebm.org) unter Service/Downloads.

§§ 19 bis 25 des MuthG regeln die Musiktherapeutenliste.

Das Musiktherapiegesetz ist auf der Webseite des ÖBM zu finden: Musiktherapie/Berufsgesetz

**• Wie lange dauert es von der Beantragung bis zur Eintragung?**

Der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit hat jede Anmeldung ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Einlangen der vollständigen Unterlagen, zu erledigen (§ 22 MuthG).

**• Ist für die Eintragung in die Liste eine fixe Anstellung nötig?**

Nein. Für die Eintragung ist ein Arbeitsort erforderlich, es besteht aber auch die Möglichkeit, sich ohne Angabe eines Arbeitsortes eintragen zu lassen; bei der Beantragung ist unbedingt anzugeben, dass im Moment keine Berufsausübung besteht und um Unterbrechung der Berufsausübung gebeten wird. Diese Situation kann insbesondere unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung bestehen. Wir empfehlen, die Eintragung rechtzeitig vorzubereiten (da manche Dienstgeber erst anstellen, wenn die Eintragung erfolgt ist).

**• Sonderfall: wohin wenden, wenn der Arzt Berufsunfähigkeit attestiert / eine Vorstrafe vorliegt / Probleme mit der Arbeitserlaubnis auftauchen?**

An das Gesundheitsministerium:

Tel. +43 (0)1 / 711 00

[ipp.office@bmg.gv.at](mailto:ipp.office@bmg.gv.at)

## Arbeitsmarkt

**Wo und wie erfährt man von musiktherapeutischen Stellenangeboten?**

Mitglieder des ÖBM erhalten sofort alle eingehenden aktuellen Stellenangebote aus ganz Österreich per Mail oder können sie auf der Webseite im Mitgliederbereich einsehen. Gelegentlich werden Stellen an den Ausbildungseinrichtungen ausgehängt, manche Dienstgeber veröffentlichen sie in ihren Medien oder ihrer Webseite, manche Angebote finden sich in öffentlichen Medien (z.B. Tageszeitungen).

## Fortbildung/Supervision

**• Wie finde ich SupervisorInnen?**

Im ÖBM-Mitteilungsblatt bieten in der Rubrik Supervision regelmäßig MusiktherapeutInnen Supervision an. Weiters finden sich auf der Webseite des ÖBM MusiktherapeutInnen, die auch Supervision anbieten (siehe [www.oebm.org](http://www.oebm.org) unter: Service/MusiktherapeutInnen in freier Praxis).

**• Wie oft leisten sich MusiktherapeutInnen durchschnittlich Supervision?**

Wieviel Supervision MusiktherapeutInnen durchschnittlich in Anspruch nehmen, wurde noch nie erhoben. Das Spektrum reicht von wöchentlich bis z.B. viermal im Jahr. Manchmal schließen sich KollegInnen zusammen und nehmen Gruppensupervision in Anspruch. Manche KollegInnen erhalten regelmäßige Supervision im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit.

**• Wieviel kostet Supervision durchschnittlich?**

Supervision kostet in etwa so viel wie Psychotherapie, da sie aber im Gegensatz zu Psychotherapie mehrwertsteuerpflichtig ist, auch etwas mehr.

**• Wieviel Fortbildung ist Pflicht?**

Die Fortbildungspflicht ist im § 28 MuthG geregelt:

§ 28. Der Berufspflicht zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen haben Musiktherapeuten (Musiktherapeutinnen) insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der musiktherapeutischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften sowie durch die Inanspruchnahme von Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 90 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, zu entsprechen.

**• Welche Möglichkeiten der Fortbildung gibt es und wo findet man das Angebot?**

Als Fortbildungen kommen in Frage:

- spezifische musiktherapeutische
- Fortbildungen mit medizinischen, klinisch-psychologischen, psychotherapeutischen oder musikalischen Schwerpunkten
- Teilnahme an Kongressen, Symposien u.ä.
- Supervision, sowie musiktherapeutische Intervention
- in einem gewissen Ausmaß ist auch Literaturstudium anrechenbar

Spezifische musiktherapeutische Fortbildungen in Österreich, aber auch international, findet man auf der Webseite des ÖBM

unter [www.oebm.org](http://www.oebm.org), bei musiktherapeutischen Ausbildungseinrichtungen oder bei anderen Berufsverbänden.

- **Wo beantragt man eine Anrechnung von Veranstaltungen, die nicht dezidiert als Fortbildung angeboten werden?**

Fortbildungsnachweise müssen von den MusiktherapeutInnen aufbewahrt werden und gegebenenfalls auf Verlangen dem Gesundheitsministerium nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, beim Gesundheitsministerium nachzufragen, ob eine Veranstaltung im Sinne der gesetzlichen Fortbildungspflicht anrechenbar ist.

## Versicherung

- **Braucht man auf jeden Fall eine Haftpflichtversicherung? (auch bei Anstellung?)**

Ja, unabhängig von der Art der musiktherapeutischen Beschäftigung müssen MusiktherapeutInnen haftpflichtversichert sein.

§ 34 MuthG regelt die Haftpflichtversicherung, sie ist auf Verlangen nachzuweisen.

## Dienstverhältnis/Selbstständigkeit

- **Wie sieht das Einstiegsgehalt aus?**

Das Einstiegsgehalt richtet sich bei Anstellungen nach den Gehaltsschemata der Dienstgeber, daher kann diese Frage nicht allgemein beantwortet werden.

- **Bewerbungsschreiben: An wen sind Bewerbungsschreiben zu richten – an die Leitung eines Krankenhauses oder an Primare einzelner Abteilungen?**

In der Regel richtet man Bewerbungsschreiben an die Leitung einer Institution; man kann die Bitte um Weiterleitung an spezielle Personen, wie z.B. die Primaria einer Fachabteilung, anfügen.

- **Ist man üblicherweise angestellt und ab wann ist es sinnvoll, sich selbstständig zu machen (eigene Praxis)?**

Viele AbsolventInnen beginnen ihre Berufstätigkeit mit Anstellungen oder mit freien Dienstverhältnissen. Wann und ob man in freier Praxis arbeitet, hängt von den Möglichkeiten und den eigenen Vorstellungen zur Berufsausübung ab.

- **Worauf muss man achten und was ist zu tun, wenn man selbstständig tätig sein möchte?**

Es gelten dieselben Bedingungen wie für MusiktherapeutInnen in Anstellung. Die Eintragung in die Musiktherapeutenliste und eine Haftpflichtversicherung sind erforderlich.

## Sonstiges

- **Welche Inhalte des Psychotherapeutischen Propädeutikums werden durch die Musiktherapie-Ausbildung schon abgedeckt?**

Zum Vergleich der Ausbildungsinhalte sind auf folgender Internetseite die Inhalte des Propädeutikums zu finden: [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) (bei Suche „Propädeutikum“ eingeben, dann „Allgemeine Inhalte“ wählen). Die tatsächliche Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist individuell beim jeweiligen Ausbildungsverein zu beantragen. Selbsterfahrung, d.h. auch eine im Zuge des Studiums absolvierte Lehrtherapie, verjährt nach 5 Jahren. Es empfiehlt sich aber auch in diesem Zusammenhang, die Unterlagen zur Anrechnung beim jeweiligen Ausbildungsverein einzureichen und individuelle Rückmeldung abzuwarten.

- **Wie sehen die Arbeitsmöglichkeiten außerhalb Österreichs aus?**

Die Arbeitssituation wird durch die beruflichen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder definiert. Näheres zur beruflichen Situation von MusiktherapeutInnen kann den Seiten der jeweiligen Berufsverbände entnommen werden.

Deutschland: [www.musiktherapie.de](http://www.musiktherapie.de)

Schweiz: [www.musictherapy.ch](http://www.musictherapy.ch)

- **An wen kann ich mich in der ersten Zeit der Berufstätigkeit wenden, wenn Unsicherheiten und Schwierigkeiten auftauchen?**

Fachliche Fragen sind in einer Supervision gut aufgehoben, bei berufsrechtlichen Anliegen kann man sich gerne an den ÖBM wenden.

## Kontakt

**ÖBM - Studierendenvertretung**

E-Mail: [stud.vertretung@oebm.org](mailto:stud.vertretung@oebm.org)



## INFORMATIONEN

für Absolventinnen und Absolventen  
eines Musiktherapie-Studiums